

II-12266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/49-7/1990

1010 Wien, den 22. August 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe

Durchwahl

5737/AB

1990 -08- 22

zu 5927/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Manfred Srb und Freunde vom 5. Juli 1990, Nr. 5927/J, betreffend die ausreichende Dotierung von Behindertenorganisationen und des Nationalfonds

Die gegenständliche Anfrage betrifft lediglich die Dotierung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte und nicht eine solche von Behindertenorganisationen. Sie bezieht sich auf die Anfragebeantwortung Nr. 3821/J des Herrn Bundesministers für Finanzen vom 18.7.1989 (nicht: 1990), wonach dieser mich um Prüfung der Möglichkeiten budgetschonender Umschichtungsmaßnahmen innerhalb meines Bereiches zur finanziellen Sicherung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte sowie um Einleitung entsprechender legislativer Schritte ersuchte.

Nachstehend führe ich die einzelnen Fragen und meine Antworten dazu an:

Frage 1:

"Haben Sie diese Prüfung durchgeführt? Wenn ja: mit welchem Ergebnis?"

Antwort:

Der Bundesminister für Finanzen hat vorgeschlagen, die Heranziehung der Mittel des Kriegsofferfonds oder der Mittel des Ausgleichstaxfonds als budgetschonende Alternativen prüfen zu

- 2 -

lassen bzw. die entsprechenden legislativen Maßnahmen einzuleiten. Diese Prüfung habe ich veranlaßt.

Darüber hinaus wies ich die für die Verwaltung des Nationalfonds zuständige Fachsektion an, das Gebot der Sparsamkeit nach Möglichkeit zu beachten. Insbesondere wird nun bei jedem Ansuchen genau geprüft, welche anderen Förderungs- und Hilfsmöglichkeiten bestehen.

Was die Heranziehung von Mitteln des Kriegsofferfonds betrifft, so wurde mit Rücksicht auf die eindeutige Zweckwidmung der Fondsmittel für den Personenkreis der Kriegsoffer die Rechtsmeinung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes eingeholt, ob die Transferierung von Teilen des Vermögens des Kriegsofferfonds zugunsten des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte durch ein einfaches Bundesgesetz verfassungsrechtlich zulässig ist. Der Verfassungsdienst vertrat mit seinem Gutachten vom 28. Juli 1989, GZ. 600.730/1-V/2/89, die Meinung, daß keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, die Transferierung von Geldern des Kriegsofferfonds zugunsten des Nationalfonds durch ein Bundesgesetz anzuordnen. Maßgebend dafür war, daß es sich bei diesen Fonds um durch Bundesgesetz errichtete öffentliche Fonds handelt, die beide nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind, sondern privatwirtschaftlich tätig sind.

Anders ist meines Erachtens die Situation beim Ausgleichstaxfonds aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestimmung des Artikels I des Behinderteneinstellungsgesetzes. Außerdem würde ein Transfer von Geldern aus dem Ausgleichstaxfonds auf den Widerstand der Interessenvereinigungen der Dienstgeber stoßen, da die von den Dienstgebern aufgebrauchten Mittel vor allem für die Eingliederung von Schwerbehinderten in den Arbeitsprozeß bestimmt sind und zum Teil wieder an die Dienstgeber zurückfließen.

- 3 -

Es wurden auch andere budgetschonende Alternativen geprüft, die sich jedoch als unrealisierbar erwiesen. Dazu zählte auch eine Dotierung aus den Erträgen der Aktion "Licht ins Dunkel".

Frage 2:

"Wenn nein: a) Warum nicht?

b) Bis wann werden Sie eine Untersuchung einleiten?"

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich in Anbetracht der Antwort zur Frage 1.

Frage 3:

"Welche Umschichtungsmaßnahmen werden Sie innerhalb Ihres Bereiches setzen bzw. haben Sie gesetzt?"

Antwort:

Ich werde eine Novellierung des Kriegsofferfondsgesetzes vorbereiten, wonach die Zinsen aus dem Vermögen des Kriegsofferfonds dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe zufließen werden. Eine solche Transferierung war vorerst nicht erforderlich, weil im Jahre 1990 der Nationalfonds mit einem Betrag von 10 Millionen S aus Budgetmitteln dotiert wird.

Frage 4:

"Zusätzliche Mittel aus dem Glücksspielgesetz könnten nur über eine gesetzliche Regelung im Glücksspielgesetz erfolgen. Werden Sie für eine solche eintreten? Wenn nein: Warum nicht?"

Antwort:

Ich werde weiterhin im Rahmen meiner Möglichkeiten für eine entsprechende Novellierung des Glücksspielgesetzes eintreten, um daraus zusätzliche Mittel für den Nationalfonds zu erhalten. Eine solche Gesetzesänderung erscheint mir auch als eine

- 4 -

der wirksamsten Maßnahmen, um der EntschlieÙung des Nationalrates vom 27. September 1988 nach ausreichender und dauerhafter finanzieller Sicherung des Nationalfonds Rechnung zu tragen.

Der Bundesminister:

